

Erläuterungen zum Antrag auf Vereinspauschale 2020

1. Bitte füllen Sie den Antrag **vollständig** aus.
2. Der Antrag muss **spätestens am 01. März 2020** beim Landratsamt eingegangen sein. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist. Später eingehende Anträge können daher grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. **Um ggf. fehlende Unterlagen nachreichen zu können, warten Sie bitte nicht bis zum letzten Tag mit der Einreichung der Anträge.**
3. Voraussetzung für eine Förderung ist die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit. Sie kommt in einer Anerkennung des zuständigen Finanzamtes zum Ausdruck. **Fragen Sie bitte im Zweifelsfall rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt an, falls die Gemeinnützigkeit Ihres Vereins längere Zeit nicht mehr geprüft worden sein sollte.**
4. Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) des Vereins bezieht sich auf das Vorjahr (2019). Für die Ermittlung des Soll-Aufkommens sind die Mitgliederzahlen zum Stand 1. Januar des Förderjahres (2020) maßgebend. Außerdem müssen die Mitgliederzahlen in den Anträgen mit der Bestandserhebung des BLSV übereinstimmen.
5. Die Liste mit den anerkannten Lizenzen finden Sie im Internet unter: www.rottal-inn.de/vereinspauschale
6. Eingereichte Übungsleiterlizenzen müssen **ausnahmslos** zum Stichtag 1. März gültig sein. Sofern Ausbildungs- oder Fortbildungsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen sind und deshalb die Vorlage einer gültigen Lizenz nicht erfolgen kann, ist auch eine Berücksichtigung bei der Berechnung ausgeschlossen.
Sollte sich die Lizenz aufgrund einer Verlängerung zum Antragsstichtag beim Fachverband befinden, ist vom beantragenden Verein ein entsprechendes **Bestätigungsschreiben des Fachverbandes** vorzulegen.
7. Neben einer Volllizenz kann auf Seite 3 des Antrags auch eine vorhandene Zusatzlizenz des Übungsleiters eingetragen werden, wenn dieser Übungsleiter die Zusatzausbildung ebenfalls aktiv im Verein einsetzt. Welche Zusatzausbildungen förderrechtlich anerkannt sind, finden Sie ebenfalls auf der unter Ziffer 5 genannten Liste des Bayerischen Staatsministerium des Innern. Eine Aufteilung von Zusatzlizenzen auf mehrere Vereine ist nicht möglich.
8. Falls ein Übungsleiter noch bei einem weiteren Verein tätig ist, muss dieser sowohl auf Seite 3 wie auch auf Seite 4 des Antrages (Übungsleiter in weiteren Vereinen) eingetragen werden. Ggfs. ist einer Erklärung über den Lizenzeinsatz dem Antrag beizufügen. Auch diese Erklärung finden Sie im Internet unter: www.rottal-inn.de/vereinspauschale
9. Eine Vereinsmanager C-Lizenz kann grundsätzlich einmalig bei einem Verein als eine grundständige Lizenz mit 650 ME berücksichtigt werden, wenn neben dieser Lizenz mindestens noch eine weitere grundständige sportbezogene Trainer- oder Übungsleiterlizenz mit 650 ME in diesem Verein berücksichtigt wird. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine Vereinsmanager C-Lizenz wie bislang nur als Zusatzlizenz anerkannt werden. Eventuell weitere Vereinsmanager C-Lizenzen im Verein (zweite, dritte,...) können wie bisher nur als Zusatzlizenz mit 325 ME Berücksichtigung finden.
10. Der Vereinsvorsitzende trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Antragsangaben, insbesondere dafür, dass tatsächlich alle zur Berücksichtigung vorgelegten Übungsleiterlizenzen aufgrund von Vereinbarungen tatsächlich Einsatz im Übungsbetrieb des Vereines finden.